

23. Herbsttagung Medizinrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Schockschaden und zum Hinterbliebenengeld

Rechtsanwalt u. Notar Dr. Martin Berger

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück

Lehrbeauftragter der Hochschule Osnabrück

www.brueckner-lange.de

Agenda

- I. Zur bisherigen Entwicklung der „Schockschadenrechtsprechung“
- II. **2017** – Einführung von § 844 Abs. 3 BGB
- III. **2019** – Schockschaden in der Arzthaftung, BGH VI ZR 299/17
- IV. **2022** – Neues zum Schockschaden, insb. BGH VI ZR 168/21
- V. **2022** – Verhältnis Schockschaden – Hinterbliebenengeld
- VI. Aktuelle (Instanz-) Rechtsprechung zur Höhe des Hinterbliebenengeldes und zum Schockschaden
- VII. Tendenzen

I. Zur bisherigen Entwicklung der „Schockschadenrechtsprechung“

- Der Tod oder der Eintritt schwerster Verletzungen eines nahen Angehörigen lösen naturgemäß psychische Reaktionen und Beeinträchtigungen bei den sozial und emotional verbundenen Personen aus.
- Nach der Rechtsprechung des *BGH* (u.a. Urt. v. 20. 03.2012 – VI ZR 114/11) gehören emotionale Belastungen durch Verlust bzw. traumatische Erlebnisse in Verbindung mit einer nahestehenden Person grundsätzlich zum allgemeinen Lebensrisiko. Der in

dieser Weise „mittelbar Geschädigte“ ist grundsätzlich nicht aufgrund einer eigenen Rechtsgutsverletzung iSd § 823 BGB (§§ 7, 10, 18 StVG usw.) anspruchsberechtigt.

- Für die Anerkennung eines haftungsrechtlich relevanten „Schockschadens“ muss eine psychisch vermittelte Gesundheitsverletzung mit **pathologischer Relevanz** vorliegen, wobei für die Einstufung der Krankheit ein nach den anerkannten Regeln der Medizin **diagnostizierter Krankheitsbefund** maßgeblich ist *BGH*, Urt. v. 13.04.1991 - VI ZR 178/90.
- *BGH*, Urt. v.17.4.2018 – VI ZR 237/17: „Durch ein Geschehen ausgelöste psychische **Störungen von Krankheitswert** können eine Verletzung des geschützten Rechtsguts Gesundheit iSd § 823 I BGB darstellen.“
- Differenzierung zwischen „echten“ und „unechten“ Schockschäden
- Beim „echten“ Schockschaden ist wiederum zu differenzieren zwischen
 - dem sog. „Fernwirkungsschaden“
 - und dem unmittelbaren Miterleben der Schadenssituation

BGH, Urt. v. 27.01.2015 – VI ZR 548/12:

„Rechtsfehlerhaft hat das BerGer. auch nicht berücksichtigt, dass der Senat stets dem Umstand maßgebliche Bedeutung beigemessen hat, ob die von dem „Schockgeschädigten“ geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen auf seine direkte Beteiligung an einem Unfall oder das Miterleben eines Unfalls zurückzuführen oder ob sie durch den Erhalt einer Unfallnachricht ausgelöst worden sind (vgl. Senat, BGHZ 56, 163 [166 f.] = NJW 1971, 1883; BGHZ 172, 263 = NJW 2007, 2764 Rn. 13 f.; NJW 1986, 777 = VersR 1986, 240 [241 f.]; NJW 2001, 1431 = VersR 2001, 874 [875 f.]). So hat der Senat die Haftung des Schädigers für psychisch vermittelte Gesundheitsstörungen in den Fällen für zweifelsfrei gegeben erachtet, in denen der Geschädigte am Unfall direkt beteiligt war und dieser das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraften konnte (vgl. Senat, NJW 1986, 777 = VersR 1986, 240 [241]; BGHZ 172, 263 = NJW 2007, 2764 Rn. 14).“

- **ABER:** Der *haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang* gilt nur dann als gegeben, wenn sich nicht nur ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht hat, mithin der Schaden vom „Schutzzweck der Norm“ erfasst wird:

BGH, Urt. v. 10.02.2015 – VI ZR 8/14:

„Nach der Rspr. des erkennenden Senats können psychische Beeinträchtigungen wie Trauer und Schmerz beim Tod oder bei schweren Verletzungen naher Angehöriger, mögen sie auch für die körperliche Befindlichkeit **medizinisch relevant** sein, nur dann als Gesundheitsbeschädigung iSd. § 823 Abs. 1 BGB angesehen werden, wenn sie **pathologisch fassbar** sind und **über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung von dem Unfall eines nahen Angehörigen oder dem Miterleben eines solchen Unfalls erfahrungsgemäß ausgesetzt sind (...)**. Ist das nicht der Fall, fehlt es mithin insoweit an einem ersatzfähigen Schaden. Dieser wird nicht dadurch ersatzfähig, dass neben den grundsätzlich nicht zum Schadenersatz führenden Beeinträchtigungen auch eine unfallursächliche ersatzfähige Beeinträchtigung besteht. Insoweit geht es nicht um die Frage der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes, sondern um die vorgelagerte Frage der Ersatzfähigkeit eines eingetretenen immateriellen Schadens.“

BGH, Beschl. v. 10.07.2018 – VI ZR 580/15

„Der Zurechnungszusammenhang ist ausnahmsweise dann zu verneinen, wenn der Geschädigte den Unfall in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, um den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen. Eine Zurechnung kann auch dann ausscheiden, wenn das Schadensereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle; vgl. Senatsurt. v. 10. 2. 2015 – VI ZR 8/14, NZV 2015, 281, 282 mwN = r+s 2015, 260). **Die Haftung kann aus Gründen der Kausalität zudem entfallen oder zeitlich begrenzt sein, wenn der durch den Unfall ausgelöste Schaden auf Grund der Vorschäden auch ohne den Unfall früher oder später eingetreten wäre** (Senatsurt. v. 30. 4. 1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341, 347 = r+s 1996, 303).

- Erfordernis der besonderen Nähebeziehung,

BGH, Urt. v. 20.03.2012 – VI ZR 114/11

„Deshalb setzt die Zurechnung psychischer Beeinträchtigungen wie Trauer und Schmerz nicht nur eine – hier zu Gunsten der Kl. revisionsrechtlich zu unterstellende pathologisch fassbare – Gesundheitsbeschädigung voraus, sondern auch eine besondere personale Beziehung des solcherart „mittelbar“ Geschädigten zu einem schwer verletzten oder

getöteten Menschen (vgl. Senat, Urt. v. 11. 5. 1971 – VI ZR 78/70, BeckRS 2009, 20953; NJW 1984, 1405 = VersR 1984, 439; NJW 1986, 777 = VersR 1986, 240 [241]; NJW 1989, 2317; NJW 1976, 673 und NJW-RR 2007, 1395 = VersR 2007, 803 Rdnrn. 8, 10). Bei derartigen Schadensfällen dient die enge personale Verbundenheit dazu, den Kreis derer zu beschreiben, die den Integritätsverlust des Opfers als Beeinträchtigung der eigenen Integrität und nicht als „normales“ Lebensrisiko der Teilnahme an den Ereignissen der Umwelt empfinden (vgl. Senat, BGHZ 163, 209 [220 f.] = NJW 2005, 2614).“

- Schadendisposition bei dem Sekundärgeschädigten?

BGH, Beschl. v. 10.07.2018 – VI ZR 580/15:

*„Zutreffend ist allerdings der rechtliche Ansatz des Berufungsgerichts, dass der Schädiger grundsätzlich auch für eine psychische Fehlverarbeitung als haftungsausfüllende Folgewirkung des Unfallgeschehens einzustehen hat, wenn eine hinreichende Gewissheit besteht, dass diese Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre. Die Zurechnung solcher Schäden scheitert auch nicht daran, dass **der Verletzte infolge körperlicher oder seelischer Dispositionen besonders schadensanfällig ist, weil der Schädiger keinen Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als habe er einen bis dahin Gesunden verletzt.**“*

- Verstoß gegen Schadensminderungspflichten, BGH, Urt. v. 10.02.2015 – VI ZR 8/14
- Rechtsfolgen:
 - § 249 S. 2 BGB
 - § 253 II BGB

II. Einführung des Hinterbliebenengeldes gem. § 844 Abs. 3 BGB zum 17.07.2017

Die Einführung des Hinterbliebenengeldanspruch zum 17.07.2017 nach § 844 Abs. 3 BGB begründet einen unmittelbaren Anspruch bei

- **Tod** und
- **Vorliegen eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses,**

- welches **vermutet** wird, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.
- ABER: Was ist mit Geschwistern, Stiefkindern, nichtehelichen Gemeinschaften, Freunden?
- Nasciturus? Ablehnend: OLG München, Urt. v. 05.08.2021 - 24 U 5354/20
- Die gesetzliche Festlegung des Hinterbliebenengeldes sollte nicht dazu führen, dass dadurch der richterrechtlich geprägte Anspruch auf „Schockschadensersatz“ bei eigener Rechtsgutsverletzung „abgeschafft“ wird. Vielmehr greift der Schadensersatzanspruch bei einem Schockschaden anders als z.B. § 844 Abs. 3 BGB nicht allein in den Fällen der Tötung, sondern auch bei schwerwiegender Körperverletzung. Bereits die Gesetzesbegründung sah vor, dass der Schockschadensersatz dem Hinterbliebenengeld vorrangig ist (BT- Drs. 18/11397, 12)
- Im Gegensatz zu dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld ist in Bezug auf den Ersatz von Schockschäden die eigene gesundheitliche Beeinträchtigung notwendig,
- wobei nur auf dieser Basis materielle Schadensersatzansprüche (insbesondere Erwerbsschäden) und gegebenenfalls höhere immaterielle Schadensersatzansprüche beansprucht werden können.

III. Schockschaden in der Arzthaftung

Der BGH überträgt die zunächst maßgeblich zum Kfz – Schadensrecht entwickelte „Schockschadenrechtsprechung“ auch auf sämtliche weiteren Bereiche der Gefährdungshaftung sowie auch auf den Bereich der allgemeinen Haftung.

BGH, Urt. v. 21.05.2019 - VI ZR 299/17:

„Es ist kein Grund erkennbar, denjenigen, der eine (psychische) Gesundheitsverletzung im dargestellten Sinne infolge einer behandlungsfehlerbedingten Schädigung eines Angehörigen erleidet, anders zu behandeln als denjenigen, den die (psychische) Gesundheitsverletzung infolge einer auf einem Unfallereignis beruhenden Schädigung des Angehörigen trifft.“

- Danach soll auch die Mitteilung (Fernwirkung) über eine grob fehlerhaft ausgeführte Operation, die die nahestehende Person in akute Lebensgefahr gebracht hat, ein grundsätzlich geeignetes Schadenereignis darstellen.
- Das direkte Miterleben der Schadenssituation ist sicherlich auch in der Arzthaftung von besonderer Bedeutung.

IV. Neues zum Schockschaden

BGH, Urt. v. 06.12.2022 – VI ZR 168/21:

*„An dieser einschränkenden Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung, die in der Literatur verbreitet auf Kritik gestoßen ist (...), **hält der Senat nicht länger fest.** Bei sogenannten „Schockschäden“ stellt – wie im Falle einer unmittelbaren Beeinträchtigung – eine **psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB** dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung **pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert**, ist für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung **nicht erforderlich**, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.“*

LG Heidelberg Urt. v. 19.1.2023 – 5 O 93/21:

„Soweit in Rechtsprechung und Literatur zur Eingrenzung der Schockschadensansprüche mit einer etwas unglücklichen Formulierung gefordert wird, die eigenen Gesundheitsbeeinträchtigungen des Anspruchstellers müssten mit Blick auf den Anlass „verständlich“ erscheinen, handelt es sich letztlich um eine Begrenzung unter dem Gesichtspunkt des hinreichenden Zurechnungszusammenhangs (vgl. auch BGH, Urt. v. 06.12.2022 – VI ZR 168/21 –, juris Rn. 17 a.E., 24). Im Kernbereich handelt es sich um Fälle, in denen der Anspruchsteller den Tod eines nahen Angehörigen im Zuge eines schweren Unfalls selbst miterlebt (vgl. BGH NJW 2015, 1451) oder der erlittene „Schock“ zumindest unmittelbar auf der Benachrichtigung vom Unfall beruht. Teilweise wird ein überraschender, unvermittelter

Eingriff gefordert, während bei voraussehbaren Entwicklungen eine Ersatzfähigkeit grundsätzlich ausscheiden soll (vgl. OLG Naumburg, Urte. v. 22.08.2013 – 1 U 118/11 –, juris Rn. 26; Jahnke/Burmann, in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl., Vorbem. Zu § 249 Rn. 132 f.). Zu berücksichtigen ist, dass die Schadensersatzpflicht durch den Schutzzweck der verletzten Norm begrenzt wird. Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn die Tatfolgen, für die Ersatz begehrt wird, aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen worden ist. Hierfür muss die Norm den Schutz des Rechtsguts gerade gegen die vorliegende Schädigungsart bezwecken; die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung bzw. der geltend gemachte Schaden müssen also auch nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen. Daran fehlt es in der Regel, wenn sich eine Gefahr realisiert hat, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit dem Risikobereich des Geschädigten zuzurechnen ist. Der Schädiger kann nicht für solche Verletzungen oder Schäden haftbar gemacht werden, die der Betroffene in seinem Leben auch sonst üblicherweise zu gewärtigen hat. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten (BGH, Urte. v. 06.12.2022 – VI ZR 168/21 –, juris Rn. 24 m.w.N.).“

Tatbestandsvoraussetzungen:

- rechtswidrige Handlung,
- die zur (schweren) Gesundheitsbeeinträchtigung oder dem Tod des Primärgeschädigten, wodurch wiederum
- eine nahestehende Person (entsprechend § 844 Abs. 3 BGB, § 7 Abs. 3 PflegeZG?)
- eine Rechtsgutsverletzung erleidet: eigene psychische Gesundheitsverletzung des mittelbar Betroffenen (Wegfall der „Erheblichkeitsschwelle“!)
- verursacht wird.
- Bagatellgrenze muss überschritten sein
- Muss der Primärgeschädigte eigentlich ein Mensch sein?
- ja, nein, vielleicht

V. Verhältnis Schockschaden – Hinterbliebenengeld

BGH: Urteil vom 06.12.2022 - VI ZR 73/21

OLG Oldenburg, Urt. v. 8 U 200/22 - 30.03.2023:

120.000 €

inkl. Ansprüchen aufgrund eigener körperlicher Schädigung

„Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld bleibt im Regelfall zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen hinter dem Anspruch auf Schmerzensgeld, der dem Hinterbliebenen zusteht, wenn das seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung annimmt, zurück (BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022, VI ZR 73/21). Daraus folgt zwanglos im Umkehrschluss, dass im Streitfall, bei dem eine medizinisch fassbare Gesundheitsbeeinträchtigung (u.a.) aufgrund eines Schockschadens (Anpassungsstörung - ICD 10 F 43.2- mit längerer depressiver Reaktion, vgl. LGU 8; GA I 225 f.) vorliegt, das aufgrund dieser Gesundheitsbeeinträchtigung geschuldete Schmerzensgeld über das Hinterbliebenengeld hinausgehen kann. Der Anspruch auf Schmerzensgeld für den Schockschaden geht dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld richtigerweise vor bzw. geht Letzterer in dem Schmerzensgeldanspruch auf (vgl. BT-Drs. 18/11397, S. 12; ferner BGH, Urteil vom 8. Februar 2022 – VI ZR 3/21, BGHZ 233, 1, Rn. 33; sowie LGU 9, 4. Abs., unter Hinweis auf [jetzt] Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 844 Rn. 21).“

LG Osnabrück Urt. v. 5.5.2023 – 1 O 1857/21

„Im Gegensatz zum Schmerzensgeld bei Schockschäden setzt das Hinterbliebenengeld keine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert bzw. eine pathologisch fassbare Gesundheitsverletzung voraus. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und den zusätzlichen Voraussetzungen des Schmerzensgeldes wegen eines Schockschadens Rechnung zu tragen, müsse – so der BGH (a.a.O.) – „im Regelfall“ der dem Hinterbliebenen zuerkannte Betrag (das Hinterbliebenengeld) „hinter demjenigen zurückbleiben, der ihm zustände, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte.“ Diese Klarstellung des BGH (Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 73/21) erging dabei – dies muss bei der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses der beiden Anspruchsgrundlagen ebenfalls berücksichtigt werden – zeitlich zusammen mit der ebenfalls am 06.12.2022 ergangenen Entscheidung des BGH (Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21), in der ebenfalls der VI. Senat die Voraussetzungen des Schmerzensgeldes wegen Schockschäden herabsetzte. Für die Bejahung

einer Gesundheitsverletzung sei demnach nicht (mehr) erforderlich, dass die pathologisch fassbare Beeinträchtigung über das „übliche“ / „normale“ Maß, dem ein Betroffener bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt ist, hinausgeht.

Mit der zeitgleichen Herabsetzung dieser Voraussetzungen und zusätzlichen Klarstellung des Zusammenspiels zwischen beiden – grds. eigenständigen – Rechtsinstituten macht der BGH deutlich, dass dem Hinterbliebenengeld eine Art Auffangwirkung unterhalb der Voraussetzungen des Schockschaden-Schmerzensgelds zukommt.

Hieraus folgt zugleich, dass eine Addition eines Hinterbliebenengeldes mit einem Schmerzensgeld wegen eines Schockschadens ausscheidet. Beide Anspruchsgrundlagen haben dabei die gleiche Zielrichtung, nämlich einem Geschädigten eine angemessene Entschädigung in Geld für eine immaterielle Beeinträchtigung zu gewähren. Das Hinterbliebenengeld geht daher in dem Anspruch auf Schmerzensgeld wegen eines Schockschadens auf (vgl. BT-Drs. 18/11397, S. 12-14; OLG Oldenburg Urt. v. 30.03.2023, Az.: 8 U 200/22; anders: LG Rottweil – Adhäsionsentscheidung – (1. Schwurgerichtskammer), Urteil vom 26.06.2018 – 1 Ks 10 Js 10802/17).“

Folge:

- Eigenständiger Anspruch auf Schockschadenersatz nach §§ 823, 249, 253 BGB aufgrund der Verletzung / Tötung einer nahestehenden Person
- Mittelbarer Anspruch aufgrund der Tötung einer nahestehenden Person, Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB
- Schockschadenersatzanspruch idR höher als der Hinterbliebenengeldanspruch
- § 844 Abs. 3 BGB ist zwar grds. Richtschnur, aber die eigene Verletzung des Schockschadenanspruchsinhabers ist in die Bewertung einzubeziehen
- Konsumtion des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB durch die Schockschadenhaftung

VI. Aktuelle (Instanz-) Rechtsprechung zur Höhe des Hinterbliebenengeldes und zum Schockschaden

1. Schockschaden:

OLG Frankfurt, Urt. v. 06.09.2017 - 6 U 216/16	100.000 €
OLG Stuttgart, Urt. v. 10.8.2017 - 1 U 52/15	30.000 €
LG Osnabrück, Urt. v. 1 O 1857/21, 05.05.2023	25.000 €

2. Hinterbliebenengeld

BGH, Urt. v. 06.12.2022 - VI ZR 168/21:

Der BGH hat es nicht beanstandet, dass das OLG den in Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/11397) genannten Betrag in Höhe von 10.000 EUR als Orientierungshilfe im Sinne eines Ausgangswertes angesehen hat. Ausgehend von diesem „Regelwert“ sei die Entschädigung dann nach den Umständen des Einzelfalles abzusenken oder anzuheben.

BGH VI ZR 161/22, 23.05.2023:

Der BGH konkretisiert, dass bei der Bemessung der Höhe des Hinterbliebenengeldanspruchs nach § 844 ABS. 3 BGB

- im Wesentlichen die Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leids
- und der Grad des Verschuldens des Schädigers.

zu berücksichtigen sind.

Verlust von Ehegatten / Lebenspartnern:

LG Tübingen, Urt. V. 17.05.2019 – 3 O 108/18	12.000 €
LG Oldenburg, Urt. V. 21.09.2021 – 16 O 2339/20	12.000 €

LG Wiesbaden, Urt. V. 23.10.2018 – 3 O 219/18	10.000 €
LG Rottweil, Urt. V. 04.07.2018 – 1 Ks 10 Js 10802/17	10.000 €
LG Traunstein, Urt. V. 11.02.2020 – 1 O 1047/19 Kein Anspruch bei länger zurückliegender Scheidung	

Verlust von Eltern:

LG Rottweil, Urt. V. 04.07.2018 – Ädhasionsverfahren 1 Ks 10 Js 10802/17	20.000 €
OLG Köln, Urt. V. 05.05.2022 – 18 U 168/21	12.000 €
OLG Schleswig, Urt. V. 23.02.2021 – 7 U 149/20	10.000 €
OLG Brandenburg, Urt. V. 16.08.2022 – 12 U 30/22	7.500 €
LG Tübingen, Urt. V. 17.05.2019 – 3 O 108/18	7.500 €
LG Oldenburg, Urt. V. 21.09.2021 – 16 O 2339/20	7.500 €

Verlust von Kindern:

LG Rottweil, Urt. 26.6.2018 – Ädhasionsverfahren 1 Ks 10 Js 10802/17	20.000 €
OLG Celle, Urt. V. 24.08.2022 – 14 U 22/22	15.000 €
LG Leipzig, Urt. v. 08.11.2019 - 05 O 758/19	15.000 €

Verlust von Geschwistern:

LG Tübingen, Urt. V. 17.05.2019 – 3 O 108/18	5.000 €
--	---------

Verlust von Schwiegereltern:

OLG Koblenz, Urt. v. 21.12.2020 - 12 U 711/20	8.000 €
---	---------

Verlust von Stiefeltern:

LG Itzehoe, Urt. V. 17.03.2023 - 7 O 269/22 – 10.000 €

Nasciturus

OLG München, Urt. v.5.8.2021 - 24 U 5354/20 0 €

VI. Tendenzen

Es bleibt spannend, wie die Rechtsprechung

- beim Hinterbliebenengeld und Schockschaden zukünftig
 - das persönlichen Näheverhältnis
 - und eine angemessene Entschädigung in Geld

im Einzelfall bewerten wir.